

638 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 24. 7. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Forschungsorganisationsgesetz — FOG geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Forschungsorganisationsgesetz — FOG, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 689/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. die internationale, insbesondere europäische Forschungskooperation,“

2. § 36 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Institutionen, die durch den Betrieb rechtlich unselbständiger Forschungseinrichtungen für die österreichische Wissenschaft und Wirtschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, wesentliche Forschungsgebiete behandeln,“

VORBLATT**Problem:**

Anpassung des Forschungsorganisationsgesetzes im Hinblick auf die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes.

Lösung:

Betonung der europäischen Forschungsk Kooperation innerhalb der Grundsätze und Ziele der Forschungsförderung und -organisation des Bundes.

Bereinigung der Liste der im Gesetz demonstrativ hervorgehobenen Einrichtungen, denen insbesondere Förderungen gewährt werden können, dahingehend, daß im Zusammenhang mit der Bedeutung der behandelten Forschungsgebiete vor allem auch auf jene für kleine und mittlere Unternehmen hingewiesen wird.

Inhalt:

Die „europäische Forschungsk Kooperation“ wird in den Grundsatz- und Zielkatalog des § 1 FOG ausdrücklich aufgenommen.

Im § 36 Abs. 1 Z 2 FOG wird im Zusammenhang mit den von insbesondere förderbaren Institutionen behandelten Forschungsgebieten neben der Bedeutung für die Wirtschaft jene insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen hervorgehoben.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die angestrebte Neuregelung sind Mehrkosten für den Bund nicht zu erwarten.

EG-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der vorgeschlagenen Novelle soll das Forschungsorganisationsgesetz im Hinblick auf die im Falle der Ratifizierung des Übereinkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes voraussichtlich maßgeblichen Rahmenbedingungen geändert werden.

Kosten für den Bund sind durch die vorgeschlagenen Rechtsänderungen nicht zu erwarten.

Die EG-Konformität soll durch die vorgeschlagene Änderung gewährleistet werden.

Die verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Durch die Novellierung von § 1 Abs. 1 Z 6 wird die europäische Forschungskoope-ration im Katalog der für die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Bund sowie für die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen des Bundes insbesondere maßgeblichen leitenden Grundsätze und Ziele ausdrücklich angeführt.

Gemäß § 18 Abs. 2 Forschungsförderungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 434, ist auf diese leitenden Grundsätze und Ziele des § 1 FOG — innerhalb welcher künftig die europäische Forschungskoope-ration ausdrücklich erwähnt ist — auch vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und vom Forschungsförderungsfonds für die

gewerbliche Wirtschaft bei deren Förderungsmaßnahmen Bedacht zu nehmen.

Zu Z 2:

Im Hinblick auf die voraussichtlich im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes maßgeblichen, den EG-primär- und sekundärrechtlichen Bestimmungen über staatliche Beihilfen an Wirtschaftsunternehmen im allgemeinen bzw. Forschungsförderungen an Wirtschaftsunternehmen im besonderen nachgebildeten Regelungen wird im § 36 Abs. 1 Z 2 im Zusammenhang mit der Bedeutung der von den in dieser Bestimmung angeführten, insbesondere förderbaren Institutionen durch den Betrieb rechtlich unselbständiger Forschungseinrichtungen behandelten Forschungsgebiete — neben der Wissenschaft und Wirtschaft — künftig vor allem auch auf jene für kleine und mittlere Unternehmen hingewiesen.

Dies erfolgt unter Bedachtnahme nicht nur auf die Struktur der österreichischen Wirtschaft, sondern insbesondere auch auf den jüngst von der EG-Kommission beschlossenen „Gemeinschaftsrahmen für Klein- und Mittelunternehmen“ (Pressemitteilung vom 21. Mai 1992, IP [92] 402).

Bei der Interpretation der Begriffe „Klein-“ bzw. „Mittelunternehmen“ wird der sich aus den maßgeblichen EWR- bzw. entsprechenden EG-Rechtsnormen ergebende Begriffsinhalt, also etwa Betriebe, die bis zu 250 Mitarbeiter beschäftigen und die weiteren Voraussetzungen des KMU-Gemeinschaftsrahmens erfüllen, zugrunde zu legen sein.

Gegenüberstellung

4

Geltende Fassung

§ 1. (1) Die leitenden Grundsätze für die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Bund sowie für die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen des Bundes sind insbesondere:

- ...
6. die internationale Kooperation,
- ...

§ 36. (1) Insbesondere können nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

- ...
2. Institutionen, die durch den Betrieb rechtlich unselbstständiger Forschungseinrichtungen für die österreichische Wissenschaft und Wirtschaft wesentliche Forschungsgebiete behandeln,
- ...

Förderungsbeiträge gemäß Abs. 2 gewährt werden.

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) Die leitenden Grundsätze für die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Bund sowie für die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen des Bundes sind insbesondere:

- ...
6. die internationale, insbesondere europäische Forschungskoperation,
- ...

§ 36. (1) Insbesondere können nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

- ...
2. Institutionen, die durch den Betrieb rechtlich unselbstständiger Forschungseinrichtungen für die österreichische Wissenschaft und Wirtschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, wesentliche Forschungsgebiete behandeln,
- ...

Förderungsbeiträge gemäß Abs. 2 gewährt werden.

638 der Beilagen